

II-2684 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1355/J

1985-05-09

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Lichal
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend die Hinderung in der Ausübung des Wahlrechts durch
Sicherheitswachebeamte anlässlich der Kärntner Gemeinderats -
wahl am 17.3.1985

Anlässlich der Kärntner Gemeinderatswahl am 17.3.1985 gab der Zentralinspektor der Sicherheitswache Klagenfurt die Weisung heraus, daß außerhalb des Gemeindebereiches von Klagenfurt wohnende Sicherheitswachebeamte nur dann in ihrer Wohngemeinde das Wahlrecht ausüben dürfen, wenn sie für die Dauer ihrer Abwesenheit selbst einen Vertreter ausfindig machen und diesen auch entgelten. Ansonsten müßten sie auf das Wahlrecht verzichten.

Diese Regelung bewirkte, daß Sicherheitswachebeamte, die keine Vertreter stellig machen konnten, von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen konnten und ihnen die Ausübung des Wahlrechtes dadurch verwehrt wurde.

In seiner Sitzung vom 27.3.1985 befaßte sich der Dienststellenausschuß für die Bediensteten der Sicherheitswache bei der Bundespolizeidirektion Klagenfurt mit diesem Sachverhalt und stellte dabei fest, daß eine Teilnahme der

betroffenen Sicherheitswachebeamten an der Wahl organisatorisch ohne größere Schwierigkeiten zu bewältigen gewesen wäre, und zwar in der Form, daß die auswärts wohnenden Sicherheitswachebeamten etwa eine Stunde später zum Dienst gekommen wären und gleich nach Öffnung der Wahllokale gewählt hätten. Es wären dabei vielleicht einige wenige Überstunden angefallen, die zwecks Wahrung der staatsbürgerlichen Rechte der Sicherheitswachebeamten zu vertreten gewesen wären.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

- 1) War die anlässlich der Kärntner Gemeinderatswahl vom 17.3.1985 herausgegebene Weisung des Zentralinspektors der Sicherheitswache Klagenfurt
 - a) Polizeidirektor Dr. K.
 - b) dem Generaldirektor für die Öffentliche Sicherheit
 - c) Ihnen bekannt?
- 2) Halten Sie diese Weisung im Hinblick auf Art. 7 Abs.2 B-VG ("Den öffentlichen Bedienstetenist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.") für rechtlich (verfassungsrechtlich) einwandfrei und unbedenklich?

- 3 -

- 3) Werden Sie diese Weisung zum Anlaß für
 - a) dienstrechtliche
 - b) disziplinäreMaßnahmen nehmen?
- 4) Wenn nein: Weshalb nicht?
- 5) Wenn ja: In Ansehung welcher Person bzw. welcher Personen?
- 6) Werden Sie hinsichtlich der in Rede stehenden Weisung eine Überprüfung in strafrechtlicher Hinsicht, insbesondere in Richtung § 262 Abs. 2 StGB (Wahlbehinderung) veranlassen?
- 7) Wenn nein: Weshalb nicht?
- 8) Wenn ja: In Ansehung welcher Person bzw. welcher Personen?
- 9) Werden Sie künftighin in gleich-bzw. ähnlich gelagerten Fällen (Wahlen z. Nationalrat, Landtag bzw. Gemeinderat) Vorsorge dafür treffen, daß allen am Wahltag Dienst versehenden Exekutivorganen eine freie und ungehinderte Ausübung ihres Wahlrechtes ermöglicht wird?
- 10) Wenn nein: Weshalb nicht?
- 11) Wenn ja: Auf welche Weise?